

VERBANDSSATZUNG

des Gemeindeverwaltungsverbands Voralb

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 11.12.1996 (GR Heiningen 20.01.1997 bzw. GR Eschenbach 21.01.1997) folgende Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Voralb beschlossen:

Das Landratsamt Göppingen hat mit Erlass vom 12.05.1997 AZ I 2 - 031.01 die von der Verbandsversammlung am 11.12.1996 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung genehmigt, geändert mit Satzung vom

16.12.1999
08.11.2001
28.10.2004
27.11.2007
15.12.2015
17.05.2017
20.11.2024

Die Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut:

Die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden vereinbaren aufgrund von § 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die nachstehende Verbandssatzung:

§ 1

Mitglieder, Rechtsform, Name und Sitz

(1) Die Gemeinden Heiningen und Eschenbach des Landkreises Göppingen, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden den „Gemeindeverwaltungsverband Voralb“.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Heiningen.

§ 2

Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen (§ 61 Abs. 1 Satz 2 GemO).

(2) Der Verband stellt den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben seine Bediensteten zur Verfügung. Diese unterliegen dabei den Weisungen des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinden. Verletzt ein Verbandsbediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Aufgabe der Gemeinden die einem Dritten obliegende Amtspflicht, so haftet die Gemeinde. Im übrigen haftet der Verband. Dienstvorgesetzter aller Verbandsbediensteten ist der Verbandsvorsitzende.

(3) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen verwaltungsmäßig die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (**Erledigungsaufgaben**):

1. die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
2. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetzes,
3. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus, soweit diese nicht ganz oder teilweise an externe Ingenieurbüros vergeben sind,
4. dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 GemO obliegende oder übertragene Aufgaben,
5. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
6. die Herausgabe eines gemeinsamen Mitteilungsblattes
7. die Bearbeitung von Personalangelegenheiten einschließlich der Lohn- und Gehaltsabrechnung der Mitgliedsgemeinden,
8. die folgenden Weisungsaufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme von Kommunalwahlen;
 - b) Statistische Erhebungen;
 - c) Wehrerfassung;
 - d) Aufstellung von Entwürfen von Satzungen und Polizeiverordnungen auf dem Gebiet der Weisungsaufgaben;
 - e) Aufgaben der Ortpolizeibehörde, insbesondere das Meldewesen, die Ausstellung von Führungszeugnissen, das Ausweis-, Paß-, und Impfwesen;
 - f) Ausstellung von Lohnsteuerkarten;
 - g) Aufgaben auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung;
 - h) Aufgaben der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

(4) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (**Erfüllungsaufgaben**):

1. die vorbereitende Bauleitplanung;
2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen sowie die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen;

3. die Aufgaben des Schulträgers für die Grundschule Heiningen (Ernst- Weichel- Schule) und die Grundschule Eschenbach im Sinne des Schulgesetzes. Die Schulträgerschaft erstreckt sich räumlich auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinden;
4. den Betrieb einer Mehrzweckhalle (Voralbhalle), eines Hallenbades (Voralbbad), einer Freisportanlage und einer Mehrzweckhalle in Eschenbach
5. die Durchführung der Straßenreinigung;
6. die Bereitstellung und Unterhaltung eines Kompostplatzes;
7. den Betrieb eines Verbandsbauhofes.
8. die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses und die Bildung eines Gutachterausschusses gemäß §§ 192 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 3

Führung der Kassengeschäfte

(1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 gehören insbesondere

- a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
- b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
- c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
- d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.

(2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkassen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Verbandskasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 4

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Änderung der Verbandssatzung,
3. die Entscheidung über die Beschaffung, Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung gemeinsamer Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
4. den Erlass und die Änderung von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
5. die Feststellung der Jahresrechnung,
6. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
7. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
8. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 5).

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und je 5 weiteren Vertretern der beiden Mitgliedsgemeinden.

(3) Für jeden weiteren Vertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(5) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und der Verbandssatzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden von der Versammlung auf dieselbe Zeit gewählt, wie die weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2. Der Ver-

bandsvorsitzende und sein 1. Stellvertreter sollen Bürgermeister einer Verbandsgemeinde sein. Scheidet ein Gewählter aus der Versammlung aus, dann endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.

Die Versammlung wählt auf die Restdauer ihrer Amtszeit einen Ersatzmann. Bis zur Neuwahl nehmen der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

(2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000,--Euro im Einzelfall;

2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,-- Euro im Einzelfall;

2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD, Aushilfsangestellten, Verwaltungspraktikanten, Auszubildenden, Praktikanten u.a. in Ausbildung stehenden Personen;

2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;

2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,-- Euro;

2.6. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes im Einzelfall nicht mehr als 2.500,-- Euro beträgt;

2.7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,-- Euro im Einzelfall;

2.8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,-- Euro im Einzelfall;

2.9. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Versammlung.

(3) Soweit in dieser Satzung oder im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nichts anderes bestimmt ist, sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 8 Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein.

(2) Der Verband kann sich zur Erfüllung einzelner ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel seiner Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der jeweilig betroffenen Mitgliedsgemeinde.

(3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 u. 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im Übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

§ 9 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung gilt § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Beim Betrieb der Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 4 wird kein Gewinn erzielt.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Zur Deckung seiner Betriebskosten erhebt der Verband eine Betriebskostenumlage.

(2) Zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts (abzüglich der Einnahmen des Vermögenshaushalts) erhebt der Verband eine Kapitalumlage.

(3) Umlageschlüssel (Abs. 1 und 2) ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres. Die Kapitalumlage ist einen Monat nach Anforderung fällig. Die Betriebskostenumlage ist mit je einem Viertel zu Beginn jeden Vierteljahres fällig. Solange die Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Verbandsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

(4) Ausgenommen von der Umlagenfinanzierung (Abs. 1 - 3) sind

- a) der Betrieb des Verbandsbauhofes. Die Betriebsausgaben des Verbandsbauhofes werden durch kostendeckende Entgelte für die erbrachten Leistungen finanziert.
- b) der Bau und Betrieb der Mehrzweckhalle in Eschenbach. Grundstücks- und Erschließungskosten werden von der Gemeinde Eschenbach übernommen.
An den Baukosten (Investitionskostenumlage) und dem entstehenden Abmangel (Betriebskostenumlage) für die Mehrzweckhalle beteiligt sich die Gemeinde Heiningen mit einem Anteil von 30 % und die Gemeinde Eschenbach mit einem Anteil von 70 %.

Die Verbandsgemeinden entrichten vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die Betriebskosten in Höhe von 25 % des laufenden Haushaltsansatzes bis zur Abrechnung der tatsächlichen Leistungen.

(5) Die Ausgaben des Verbandsbauhofes im Vermögenshaushalt (Tilgung und Anschaffungen) werden durch Kredite und im Verwaltungshaushalt nicht benötigte kalkulatorische Einnahmen gedeckt. Sind keine Beschaffungen beabsichtigt, werden restliche Mittel als Teil der allgemeinen Rücklage angesammelt.

(6) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Die amtlichen Bekanntmachungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Voralb erfolgen im gemeinsamen Mitteilungsblatt.

§ 12 Aufnahme weiterer Gemeinden

Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Verbandes, Betriebsaufgabe des Verbandsbauhofes

(1) Für die Auflösung des Verbandes gelten die Vorschriften des § 62 GemO.

(2) Im Falle einer Betriebsaufgabe des Verbandsbauhofes wird das vorhandene Anlagevermögen an die Mitgliedsgemeinden veräußert. Sollte kein Mitglied am Erwerb interessiert sein, erfolgt eine Veräußerung an Dritte. Mit den Erlösen sind zunächst die für den Bauhof noch bestehenden Kredite zu tilgen. Ein etwaiger Restbetrag wird im Verhältnis des durchschnittlichen Entgeltaufkommens der letzten 5 Jahre auf die Mitgliedsgemeinden verteilt.

§ 14 Schiedsstelle

(1) Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband sowie zwischen den Verbandsgemeinden untereinander in Angelegenheiten dieses Verbandes kann das Landratsamt als Schiedsstelle angerufen werden.

(2) Einigen sich die Beteiligten über die Vorschläge der Schiedsstelle zur gütlichen Beilegung nicht, so kann die Schiedsstelle verlangen, dass die Angelegenheit innerhalb von vier Wochen der Verbandsversammlung zur Erörterung vorzulegen ist.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in dieser Fassung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Voralb

Vorleistungen der Gemeinden

Die Gemeinde Heiningen stellt die zur Erledigung der Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie der technischen Betreuung und Beratung erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung und unterhält diese. Sie stellt ebenfalls ihre allgemeinen Verwaltungseinrichtungen, wie Telefon, Fotokopiergerät oder ähnliches unentgeltlich zur Verfügung.

Die Gemeinde Heiningen stellt die für die Grund- und Hauptschule Heiningen, die Gemeinde Eschenbach die für die Grundschule Eschenbach benötigten Schulräume unentgeltlich zur Verfügung. Die laufenden Gebäudeunterhaltungs- und Betriebskosten werden vom Verband getragen. Dazu gehören Reparaturen in den Schulgebäuden mit Ausnahme größerer Maßnahmen, wie z. B. die Neueinrichtung ganzer Klassenzimmer, Ersatz von Heizkesseln, Versetzen von Wänden und dergleichen. Nicht zu den „laufenden Gebäudeunterhaltungskosten“ zählen Reparaturen und Instandsetzungskosten am Gebäudeäußeren mit Ausnahme das Streichen der Fensteraußenflächen und Reparaturen an den Jalousien.

Die Gemeinde Heiningen überlässt dem Gemeindeverwaltungsverband pachtweise die Grundstücke und Grundstücksteile, auf denen die Voralbhalle, das Voralbbad und die Freisportanlage samt Nebenanlagen erstellt sind. Das Nähere regelt ein Grundstücksüberlassungsvertrag.

Die Gemeinde Eschenbach überlässt dem Gemeindeverwaltungsverband pachtweise die Grundstücke und Grundstücksteile, auf denen die Mehrzweckhalle samt Nebenanlagen erstellt sind. Das Nähere regelt ein Grundstücksüberlassungsvertrag.